

# RS Vwgh 1998/12/16 95/03/0228

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.1998

## Index

- 001 Verwaltungsrecht allgemein
- 40/01 Verwaltungsverfahren
- 50/01 Gewerbeordnung
- 50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

## Norm

- AVG §68 Abs3;
- GewO 1994 §79 impl;
- KfIG 1952 §6 Abs3;
- VwRallg;

## Rechtssatz

Das Wesen von Auflagen iSd § 6 Abs 3 KfIG besteht darin, daß die Verwaltungsbehörde in einem dem Hauptinhalt nach begünstigenden Bescheid belastende Gebote oder Verbote als Nebenbestimmungen aufnimmt, mit denen der Inhaber des Rechtes für den Fall der Gebrauchnahme zu einem bestimmten, im Wege der Vollstreckung erzwingbaren Tun oder Unterlassen verpflichtet wird (Hinweis E 26.2.1991, 90/04/0131). Das heißt, daß solche Auflagen nur iZm dem Konzessionsbescheid vorgeschrieben werden können. Das KfIG ermächtigt die Behörde nicht, rechtskräftige (Konzessions-)Bescheide aus anderen als den in § 68 Abs 3 AVG genannten Gründen durch Vorschreibung anderer oder zusätzlicher Auflagen abzuändern (anders etwa § 79 GewO 1994).

## Schlagworte

Rechtsgrundsätze Auflagen und Bedingungen VwRallg6/4

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1995030228.X04

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>